

Regierungsblatt für Mecklenburg

1939

Schwerin, Donnerstag, den 14. Dezember 1939

Nr. 69

Inhalt: (1) Verordnung über die Bildung des Schlüssels für die Verteilung der Gemeindeanteile an den Reichsteuerüberweisungen	S. 449
(2) Bekanntmachung über Gartenbauerhebung	S. 450
(3) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vierhäger Moor“	S. 450
(4) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Ribnitzer Moor“	S. 451
(5) 20. Bekanntmachung über Vorschriften zur Bekämpfung von Maul- und Pflaundersuche	S. 452

(1) Verordnung vom 6. Dezember 1939 über die Bildung des Schlüssels für die Verteilung der Gemeindeanteile an den Reichsteuerüberweisungen (des Steuerkraftschlüssels) im Rechnungsjahr 1939.

Mit Zustimmung der Reichsminister der Finanzen und des Innern werden auf Grund des § 1 Absatz 4 des Landesabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1938 (Mbl. S. 197) für die Verteilung der Gemeindeanteile an den Reichsteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer — einschließlich der Ergänzungsanteile — und Umsatzsteuer), soweit sie schlüsselmäßig zu erfolgen hat, folgende Bestimmungen für das Rechnungsjahr 1939 erlassen.

§ 1.

(1) Die Gemeinden werden an den Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der für sie festgestellten Schlüsselzahlen beteiligt. Die Schlüsselzahl einer Gemeinde ergibt sich aus dem mit ihrer Einwohnerzahl vervielfachten Unterschiedsbetrag zwischen der Steuerkraft der Gemeinde je Einwohner (§ 2) und einer in einem Hundertsatz der Steuerkraft ihrer Größenklasse je Einwohner ausgedrückten Obergrenze (§ 3).

(2) Gemeinden, deren Steuerkraft die Obergrenze erreicht oder übersteigt, werden an den Schlüsselzuweisungen nicht beteiligt.

§ 2.

(1) Der Berechnung der Steuerkraft einer Gemeinde werden nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums die Steuermeßbeträge der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und der Grundsteuer für Grundstücke, die Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Bürgersteuermeßbeträge mit folgenden Durchschnittshebeln des Landes zugrunde gelegt:

- 120 v. H. der Grundsteuermeßbeträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- 120 v. H. der Grundsteuermeßbeträge der Grundstücke,
- 230 v. H. der Gewerbesteuermeßbeträge nach dem Ertrag und dem Kapital,
- 500 v. H. der Bürgersteuermeßbeträge in den Städten,

350 v. H. der Bürgersteuermeßbeträge in den übrigen Gemeinden.

(2) Die zugrunde zu legenden Grundsteuermeßbeträge sind nach der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1938 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis zum 31. Januar 1939 zu ermitteln. Dabei sind für die nach § 55 Absatz 2 GrStWB. 1937 im Rechnungsjahr 1939 nach steuerbegünstigten Siedlerstellen die Grundsteuermeßbeträge nur in Höhe von 30 vom Hundert zu berücksichtigen.

(3) Als Gewerbesteuermeßbeträge nach Kapital und Ertrag sind alle Festsetzungen und Zerlegungen für das Rechnungsjahr 1938, die von den Finanzämtern bis zum 15. Dezember 1938 einschließlich vorgenommen sind, zu berücksichtigen. Dieser Summe sind hinzuzurechnen die Festsetzungen und Zerlegungen für das Rechnungsjahr 1937, die in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Dezember 1938 einschließlich von den Finanzämtern vorgenommen wurden.

(4) Als Bürgersteuermeßbeträge sind die für das Kalenderjahr 1938 veranlagten maßgebend. In den Gemeinden, in denen im Kalenderjahr 1938 eine Bürgersteuer nicht erhoben ist, sind als Meßbetrag je Einwohner mindestens 1.— RM anzusetzen, sofern nicht nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Einwohner ein höherer Satz angemessen ist.

§ 3.

Die Obergrenze (§ 1) wird nach Gemeindegrößenklassen festgesetzt. Sie beträgt bei Gemeinden von

1— 1 000 Einwohnern	100 v. H.
1 001— 2 000	113 v. H.
2 001— 5 000	115 v. H.
5 001—25 000	120 v. H.
mehr als 25 000	125 v. H.

des gewogenen Durchschnitts der Steuerkraftziffern der Gemeinden der betreffenden Gemeindegrößenklasse.

§ 4.

Dem Kinderreichtum wird in der Weise Rechnung getragen, daß für die Gemeinden, in welchen der Anteil der schulpflichtigen Kinder an der Gesamtbevölkerung den Durchschnitt in der Gemeindegrößenklasse übersteigt, die Obergrenze um so viel Hundertteile erhöht wird, als der Anteil der schul-

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Meckl.), der unteren Naturschutzbehörde in Rostock und den Bürgermeistereien in Dierhagen und Dändorf.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4, Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzumwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen. Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 4.

(1) Unberührt bleibt die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 23. November 1939.

Staatsministerium,

Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten

— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: von D ö r i n g.

(4) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Müritzer Großes Moor“ in den Gemarkungen Müritz und Ribnitz, Kreis Rostock-Land.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das unmittelbar an der Ostsee rund 500 m nordöstlich vom Ostseebad Müritz in den Gemarkungen Müritz und Ribnitz, Kreis Rostock-Land, liegende Ribnitzer Große Moor wird mit den vorgelagerten Dünen in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 273,88 ha und umfaßt a) in der Gemarkung Müritz das Kartenstück Nr. 115 (Reservat der Wasserbauverwaltung) in der Größe von 14,78 ha und einen Teil des Kartenstücks Nr. 116 (Landgut Gelbenfande) in der Größe von 65 ha; b) in der Gemarkung Ribnitz die Kartenstücke Nr. 36 bis 39 in der Größe von 194,1 ha.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin (Meckl.), der unteren Naturschutzbehörde in Rostock und bei den Bürgermeistern in Müritz und Ribnitz.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4, Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzumwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,

- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen. Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 4.

(1) Unberührt bleiben: a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, b) die forstliche Nutzung unter Wahrung des Charakters als Naturschutzgebiet, c) der Torfstich in dem bisherigen Umfang und die Anlage der hierzu erforderlichen Gräben.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 30. November 1939.

Staatsministerium,
Abt. Landwirtschaft, Domänen und Forsten
— als höhere Naturschutzbehörde —
Im Auftrage: von D ö r i n g.

(5) Zwanzigste Bekanntmachung vom 12. Dezember 1939 über Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingten besonderen Umstände machen es für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erforderlich, die Einfuhr von Rindern nach Mecklenburg zu Zucht- und Nutzzwecken auf das wirtschaftlich dringendst notwendige Mindestmaß einzuschränken.

Es wird daher auf Grund der §§ 18 ff. und 79, Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche für das Gebiet des Landes Mecklenburg mit Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer Zuchtrinder zu Haltungszwecken oder Handelszwecken nach Mecklenburg einführen will, bedarf dazu der Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums;

dem schriftlichen Genehmigungsantrag ist eine vom Ernährungsamt, Abt. A in Güstrow, auszustellende Dringlichkeitsbescheinigung beizufügen.

§ 2.

Die Einfuhrgenehmigung wird nur in als dringlich begründeten Fällen für Rinder, die auf veterinärpolizeilich überwachten Veranstaltungen erworben sind, unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Die Einfuhr eines Zuchtrindes ist dem für den Bestimmungsort zuständigen Landrat (Regierungsveterinärrat) unter Vorlage der Einfuhrgenehmigung unverzüglich anzuzeigen.
- b) Eingeführte Zuchtrinder unterliegen einer mindestens vierzehntägigen Absonderung und Beobachtung. Zu diesem Zweck sind sie alsbald nach der Einfuhr am Bestimmungsort so abgefordert aufzustellen, daß sie außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Klauentieren bleiben. Die mit der Haltung, Fütterung und Pflege abgeforderten Einfuhrtrinder beschäftigten Personen und hierbei verwendeten Gerätschaften dürfen mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen. Werden verdächtige Erscheinungen an den abgeforderten Tieren beobachtet, ist sofort der Regierungsveterinärat zu benachrichtigen.
- c) Die Absonderung eines Einfuhrtrindes darf erst aufgehoben werden, wenn hiergegen auf Grund einer amtstierärztlichen Untersuchung keine Bedenken bestehen. Die hierbei nach Maßgabe der amtstierärztlichen Gebührenordnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Einführenden.

§ 3.

Die Einfuhr von R i n d e r n zu Haltungszwecken oder Handelszwecken nach Mecklenburg ist mit sofortiger Wirkung einstweilen verboten. Für Nutzzwecke, die auf Grund nachweislich abgeschlossener Kaufverträge noch nach Inkrafttreten dieser Anordnung abgenommen und eingeführt werden müssen, finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Die Anzeigepflicht nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und alle sonstigen zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 12. Dezember 1939.

Staatsministerium, Abt. Medizinalangelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. B e r g h o l t e r.

Den Bezug vermitteln die Postanstalten.

Einzelne Nummern können auch unmittelbar von der Värensprungischen Buchdruckerei bezogen werden.
Herausgegeben vom Staatsministerium, Abt. Inneres. — Gedruckt von der Värensprungischen Buchdruckerei, Schwerin.

NSG. Ribnitzer Großes Moor

Bez. Rostock
Krs. Ribnitz-Damgarten

1:25 000

